

SATZUNG

des Vereins **Förderverein Bispinghof e.V.**

Name und Sitz

§ 1

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Bispinghof e.V.
2. Sitz des Vereins ist 48356 Nordwalde / Deutschland.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

Zweck des Vereins

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Erhaltes und der Nutzung des historischen Areals um den alten Speicher und ehemaligen Bispinghof in enger Absprache mit dem Eigentümer.

Der Verein setzt sich dafür ein, daß dieses Areal, die eigentliche Keimzelle des Ortes Nordwalde, das sowohl historisch wertvoll als auch von reizvoller natürlicher Umgebung ist, der Bevölkerung von Nordwalde als Ort kultureller Begegnung und historischer Erinnerung erhalten bleibt und gestaltet wird.

In der Zukunft sollen dort die drei zeitlichen Dimensionen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft Platz haben im ganzheitlichen Sinn: Es soll Raum geschaffen werden für kulturelle Begegnungen sowie Ausstellungen, Literatur, Kunst und Musik.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch

- a) Beschaffung der finanziellen Mittel zur Nutzung und Gestaltung des Areals Bispinghof,
 - b) Erhalt der vorhandenen Bebauung oder Planung und Mitwirkung an der Durchführung einer an dem Charakter der Anlage Bispinghof orientierten Neubebauung in Abstimmung mit dem Eigentümer,
 - c) Planung, Organisation und Durchführung von kulturellen Begegnungen/Veranstaltungen und Ausstellungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Falle der Kündigung der Mitgliedschaft, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins steht niemandem aus seiner Mitgliedschaft ein Vermögensanspruch zu. Die Rückzahlung von Beiträgen ist nicht statthaft.

Mitgliedschaft § 3

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Die Anmeldung muß schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Der jährliche Vereinsbeitrag wird durch die Vollversammlung beschlossen.
3. Die Mitgliedschaft geht verloren
 - a) durch den Tod der natürlichen Person,
 - b) durch förmliche Ausschließung durch den Vorstand, bei vereinsschädigendem Verhalten oder Verstoß gegen die Satzung,
 - c) durch Austritt. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Vorstand § 4

1. Der Verein wird von einem Vorstand geleitet, der im Wechsel alle zwei Jahre zu wählen ist:
 1. Vorsitzender und Geschäftsführer/stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer.
2. Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in, einem/einer Geschäftsführer/in und einem/einer Schriftführer/in sowie drei Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der Beisitzer, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

3. Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Aufgaben des Vorstandes § 5

1. Dem Vorstand obliegt
 - a) die Geschäftsführung,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung,

- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 2. Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Vollversammlung.
- 3. Der Geschäftsführer
 - a) verwaltet die Kasse des Vereins,
 - b) führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben,
 - c) erstattet der Vollversammlung einen Rechenschaftsbericht,
 - d) nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Unterschrift (Quittung) in Empfang,
 - e) darf selbständig Zahlungen für Vereinszwecke leisten.
- 4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
Auslagen jedoch können im Beschlußrahmen des Vorstandes erstattet werden.

Vollversammlung § 6

- 1. Die Vollversammlung tritt jährlich zusammen zur Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes und zur Beschlußfassung über die Verwendung der eingegangenen Mittel. Die Beschlüsse werden vom Vorstand unterzeichnet.
- 2. Die Vollversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn es von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 3. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand.

Aufgaben der Vollversammlung § 7

- 1. Die Vollversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- 2. Der Vollversammlung obliegt
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Geschäftsführers und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) die Festsetzung der Beiträge,
 - e) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - f) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - g) die Wahl der zwei Kassenprüfer für ein Jahr.

3. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
4. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist, soweit sie nicht gemäß einstimmigem Beschluß der Vollversammlung durch Zuruf erfolgen können, geheime schriftliche Abstimmung erforderlich.
5. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
6. Über die Beschlüsse der Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften der Vollversammlung sind vom Versammlungsleiter und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Auflösung des Vereins § 8

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nordwalde und soll unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Pflege und Verschönerung des Bispinghofes verwendet werden.

Nordwalde, den 27.03.2015

KRUSCH & WATTENDORFF

Rechtsanwälte und Notar

Rechtsanwälte u. Notar Krusch & Wattendorff, Lange Straße 13, 48356 Nordwalde

Herrn
Manfred Hellenkamp
An der Wallhecke 11

48356 Nordwalde

HEINZ-ALBRECHT KRUSCH
Rechtsanwalt und Notar
THOMAS WATTENDORFF (bis 2014)

ELEONORE KRUSCH-HEITZIG
Rechtsanwältin (angestellt)

48356 Nordwalde, Lange Straße 13

Telefon 0 25 73 / 13 34 u. 93 46-0
Telefax 0 25 73 / 93 46 46

E-Mail: info@krusch-wattendorff.de
Web: www.krusch-wattendorff.de

ISA BRODESSER
Rechtsanwältin
zugleich Fachanwältin für Familienrecht
48268 Greven, Jägerweg 2-6
Telefon 0 25 75 / 93 84 77
Telefax 0 25 75 / 93 84 81

Nordwalde, den 21.03.2016

Förderverein Bispinghoff 246/06
261/06K20N kr/rö
(Bitte stets angeben)

Sehr geehrter Herr Hellenkamp,

/
wunschgemäß überreiche ich beigelegt die aktuelle Satzung per 27.03.2015.

Mit freundlichen Grüßen


Notar

Postbank Dortmund
DE38 4401 0046 0017 7804 61
PBNKDEFF

Sparkasse Nordwalde
DE68 4035 1060 0007 0072 71
WELADED1STF

Volksbank Nordwalde
DE73 4006 1238 8616 9009 01
GENODEM1GRV

Bürozeit: 8 - 13, 14 - 18 Uhr, Sprechstunden: 15 - 18 Uhr und nach Vereinbarung

USt-IdNr. DE 12 44 26 886